

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/1108		
		Status: öffentlich		
		Datum: 16.03.2026		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
05.03.2026	Jugendhilfeausschuss	12	0	0
11.03.2026	Kreisausschuss	8	0	3
18.03.2026	Kreistag			

Bezeichnung:

Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Betreuung von Kindern während der Schulferien und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Ferienbetreuung (Ferienbetreuungssatzung)

Sachverhalt:

Zum 01.08.2026 tritt der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter in Kraft. Der Anspruch umfasst eine Betreuung an 5 Tagen in der Woche zu je 8 Stunden sowie eine Betreuung in den Ferienzeiten (bis auf 4 Wochen Schließzeiten). Während die Grundschulträger im Landkreis die Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung an Unterrichtstagen organisieren, obliegt die Organisation eines Angebots zu Ferienzeiten dem Landkreis.

Voraussichtlich wird zum 01.08.2026 eine derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren im Bundestag befindliche Ergänzung des § 24 Abs. 4 SGB VIII in Kraft treten, wonach der Rechtsanspruch in den Schulferien auch als erfüllt gilt, wenn Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII eines öffentlichen Trägers oder eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden.

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) besteht bislang keine etablierte Struktur an Ferienangeboten, die ganztägig stattfinden, insbesondere nicht für Kinder im Grundschulalter. Zu berücksichtigen ist zusätzlich, dass mit der flächendeckenden Einführung des Angebots offener Ganztagsgrundschulen die an einigen Standorten bislang noch bestehenden Angebote einer Hortbetreuung einschließlich der Ferienbetreuung im Hort in den kommenden Jahren voraussichtlich nach und nach zurückgebaut werden, um Doppelstrukturen zu vermeiden.

Die durch den Landkreis geplanten Ferienprogramme sollen im Rahmen der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durchgeführt werden. Eine entsprechende europaweite Ausschreibung wurde bereits auf den Weg gebracht.

Besteht in den kreisangehörigen Gemeinden bereits eine langjährig gewachsene Erfahrung mit der Organisation der Betreuung in Kindertagesstätten, übernimmt der Landkreis mit der Einrichtung des Angebots einer Ferienbetreuung für Grundschulkinder erstmalig eine Aufgabe im Bereich der Tagesbetreuung für Kinder. Für dieses neue Angebot bedarf es einer Satzung,

die die wesentlichen Regelungen hierzu enthält.

Während das Unterrichts- und Betreuungsangebot in den öffentlichen Ganztagsgrundschulen durch Landesmittel finanziert wird, ist für die Ganztagsbetreuung in Ferienzeiten eine finanzielle Beteiligung des Landes nicht vorgesehen. Der Landkreis ist infolgedessen gehalten, die Sorgeberechtigten an den Kosten für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung zu beteiligen. Rechtsgrundlage für die Erhebung von Kostenbeiträgen ist § 90 Abs. 1 SGB VIII.

Bei der Bemessung der Höhe des Kostenbeitrags wird ein angemessener Kostendeckungsgrad angestrebt. Da zu den tatsächlich anfallenden Kosten für die Ferienbetreuung und damit auch zu dem mit einem Kostenbeitrag zu erreichenden Kostendeckungsgrad derzeit noch keine konkretere Aussage getroffen werden kann, ist die Höhe des Kostenbeitrags in § 3 Abs. 2 der im Entwurf vorgelegten Ferienbetreuungssatzung zunächst offengelassen worden. Bis zur Sitzung wird eine Auswertung der für die Durchführung der Ferienbetreuung eingegangenen konkreten Angebote vorliegen, so dass die zu erwartenden Kosten pro Betreuungsplatz und Woche dann genauer zu beziffern sein werden. Hierzu wird in der Sitzung unter Berücksichtigung der bis dahin ausgewerteten Angebote weiter vorgetragen.

Im Rahmen der Kalkulation für den Haushalt 2026 wurden als Aufwand Kosten pro Betreuungsplatz und Woche in Höhe von 315,00 € und als Ertrag ein Kostenbeitrag für einen Betreuungsplatz/Woche in Höhe von 150,00 € als Planwerte zugrunde gelegt.

Für die in den Herbstferien 2026 durch den Landkreis erstmalig anzubietenden Ferienprogramme ist in den Planungen ein Start des Anmeldeverfahrens spätestens Anfang Juni 2026 vorgesehen.

Der **Kreisausschuss** hat sich in seiner Sitzung am 11.03.2026 mit dem Satzungsentwurf und den Hinweisen des Jugendhilfeausschusses aus seiner Sitzung am 05.03.2026 befasst und die nachstehende **Empfehlung für den Kreistag** ausgesprochen:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den anliegenden Entwurf der Satzung über die Betreuung von Kindern während der Schulferien und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Ferienbetreuung (Ferienbetreuungssatzung) mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. § 3 Abs. 2: Der Kostenbeitrag für die Ferienbetreuung wird jeweils für eine ganze Woche (Montag bis Freitag) erhoben und beträgt 130,00 €/Platz, unabhängig von der Anzahl tatsächlich in Anspruch genommener Betreuungstage und unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen täglichen Betreuungszeit.
2. § 7 Abs. 2: Kinder, die zur Ferienbetreuung angemeldet sind, nehmen am gemeinsamen Mittagessen teil.
3. § 8
 - Abs. 2: In den Fällen, in denen die Betreuung aus Gründen nach Abs. 1 an einem anderen Standort als ursprünglich vereinbart angeboten und dieser Standort für die Betreuung nicht in Anspruch genommen wird, erfolgt eine ganz oder teilweise Erstattung des geleisteten Kostenbeitrags.
 - Abs. 3: wird gestrichen.
 - Abs. 4 (alt) wird zu Abs. 3.

Ein entsprechend geänderter Satzungsentwurf ist beigelegt.

Prietz